

HAUPTSATZUNG

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Oberndorf a. N. am 11. Dezember 2001 eine Neufassung der städtischen Hauptsatzung beschlossen, die am 24.7.2013, 24.2.2016, 26.10.2021 und am 12.12.2023 geändert wurde.

§ 1

Beschließende Ausschüsse des Gemeinderats

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - a) Der Verwaltungsausschuss;
 - b) der Ausschuss für Technik und Umwelt.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für jedes weitere Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestimmt, der dieses im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter). Darüber hinaus können weitere Stellvertreter benannt werden, die den Ausschüssen bei Verhinderung der persönlichen Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung vertretungsweise als weitere Mitglieder angehören (Reihenfolge-Stellvertreter).

§ 2

Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 4 und 5 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Aufgabengebietes zuständig für:
 - a) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro beträgt;
 - b) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 12.500 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 3

Beziehungen zwischen Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, soll der zuständige beschließende Ausschuss vorberaten. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 4

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst Angelegenheiten:
 - a) Der Allgemeinen Verwaltung und des Personals;
 - b) der Finanz- und Abgabenverwaltung;
 - c) der Schulen und Kindertageseinrichtungen;
 - d) der Sozial- und Kulturverwaltung;
 - e) des Gesundheits- und Veterinärwesens;
 - f) der Wirtschaft (auch Märkte);
 - g) der Liegenschaftsverwaltung (einschl. Waldbewirtschaftung), der Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 - a) Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und Vergütung von Beamten des mittleren Dienstes ab Besoldungsgruppe A 9 und des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 sowie von Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 9 – EG 10 und EG S 9 – EG S 14 TVöD;
 - b) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 8.000 Euro im Einzelfall;
 - c) die Stundung von Forderungen, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist (§ 6 Abs. 2f);

- d) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, den Erlass oder die Niederschlagung von Forderungen, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, der Erlass oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro beträgt;
- e) Veräußerung, dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Ausübung von Vorkaufsrechten, wenn der Wert im Einzelfall höher als 50.000 Euro, aber nicht höher als 150.000 Euro ist;
- f) Verträge über die Vermietung von Wohnungen sowie die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 9.000 Euro;
- g) die Veräußerung beweglicher Sachen im Wert von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall;
- h) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;
- i) den Wirtschaftsplan, die Finanzplanung und den Jahresabschluss der Oberndorfer Wohnungsbau GmbH;
- j) die Inanspruchnahme der Stadt bei Ausfallbürgschaften von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro;
- k) die jährliche Bedarfsplanung nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG).

§ 5

Ausschuss für Technik und Umwelt

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt umfasst Angelegenheiten:
 - a) der Bauleitplanung und des Bauwesens (Hoch- und Tiefbau, Vermessung);
 - b) der Versorgung und Entsorgung;
 - c) der Straßenbeleuchtung, der technischen Verwaltung der Straßen,
 - d) des Werkhofs und des Fuhrparks;
 - e) des Verkehrswesens;
 - f) des Feuerlöschwesens und Zivilschutzes,
 - g) des Friedhofs- und Bestattungswesens;
 - h) der technischen Verwaltung städtischer Gebäude;
 - i) der Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen sowie der Park- und Gartenanlagen;
 - i) des Umweltschutzes, der Landschaftspflege und der Gewässerunterhaltung.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Technik und Umwelt über:
 1. die Erklärung des Einvernehmens und Stellungnahme der Stadt zu Anträgen auf Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB);
 2. die Stellung des Antrags auf Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bauvorhabens bzw. die Stellung des Antrages auf vorläufige Untersagung eines Bauvorhabens (§ 15 Abs. 1 BauGB);
 3. die Zustimmung zur Ablösung der Stellplatzpflicht nach § 37 Abs. 5 LBO von mehr als 2 Stellplätzen;

4. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung von Bauunterlagen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Bauausführungen (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall;
 5. planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall soweit nicht Nr. 4;
 6. Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken im Gebiet der Kernstadt, nach Vorberatung durch den Kernstadtbeirat.
- (3) Der Ausschuss für Technik und Umwelt ist zuständig für die Entgegennahme von Informationen über laufende Baugenehmigungsverfahren, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist, zur Wahrung der kommunalen Planungshoheit.

§ 5a

Beratender Ausschuss

Für die Kernstadt Oberndorf a.N. wird ein beratender Ausschuss „Kernstadtbeirat“ gebildet. Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der Zahl der gewählten Gemeinderatsmitglieder aus der Kernstadt und wird nach jeder Wahl vom Gemeinderat festgelegt. Der Kernstadtbeirat berät die Verwaltung. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Kernstadt betreffen, zu hören. Er besitzt ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Kernstadt betreffen.

§ 6

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen (§ 44 Abs. 2 GemO), soweit er nicht schon nach Abs. 1 zuständig ist:
 - a) Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall;
 - b) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 12.500 Euro;
 - c) die Ernennung, Einstellung, Entlassung, sonstige personalrechtliche Entscheidungen und Vergütung von Beamten des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 1 – EG 8 und EG S 2 – EG S 8 TVöD, von Aushilfskräften, Dienstanfängern

- und Beamten im Vorbereitungsdienst, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen und Personen die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren sowie Personen, die Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leisten;
- d) die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - e) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 3.000 Euro im Einzelfall;
 - f) die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 3.000 Euro zeitlich unbeschränkt, in unbeschränkter Höhe bis zu 2 Monaten, unter 60.000 Euro bis zu 12 Monaten;
 - g) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt sowie den Erlass oder die Niederschlagung von Forderungen, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, Erlass oder die Niederschlagung, der Streitwert bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt;
 - h) die Inanspruchnahme der Stadt bei Ausfallbürgschaften bis zu 5.000 Euro;
 - i) die Veräußerung, dingliche Belastung, Erwerb oder Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;
 - j) Verträge über die Vermietung von Wohnungen sowie die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 9.000 Euro im Einzelfall;
 - k) die Veräußerung beweglicher Sachen im Wert von bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;
 - l) die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - m) die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen;
 - n) die Bildung von Erschließungseinheiten und –abschnitten (§ 130 Abs. 2 BauGB) sowie die Anordnung der Kostenspaltung nach § 127 Abs. 3 BauGB;
 - o) die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB;
 - p) die Zustimmung zur Ablösung der Stellplatzpflicht nach § 37 Abs. 5 LBO von bis zu 2 Stellplätzen im Rahmen der örtlichen Richtlinien;
 - q) die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
 - r) die Aufnahme von Krediten.

(3) § 2 Abs. 4 gilt sinngemäß auch für den Bürgermeister.

§ 7

Beigeordneter, weitere Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Es kann ein/e hauptamtliche/r Beigeordnete/r als Stellvertreter/in des Bürgermeisters bestellt werden. Die Abgrenzung des Geschäftskreises der/s Beigeordneten erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

- (2).. Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters bleibt unberührt.

§ 8

Ortschaftsverfassung

- (1) Für die Stadtteile Aistaig, Altoberndorf, Beffendorf, Bochingen, Boll und Hochmössingen sind Ortschaften mit einer örtlichen Verwaltung eingerichtet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt je 7 Mitglieder. Bei Bestellung eines hauptamtlichen Ortsvorstehers vermindert sich die Zahl der Ortschaftsräte um 1 Mitglied.
- (3) Wenn der Ortsvorsteher nicht selbst Mitglied im Gemeinderat ist, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat kann der Gemeinderat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte einen Beamten der Stadt zum Ortsvorsteher ohne Stimmrecht (§ 71 Abs. 2 GemO) bestellen.

§ 9

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat berät die örtliche Verwaltung. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, zu hören. Er besitzt ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen.
- (2) Der Ortschaftsrat ist insbesondere zu hören:
 - a) Zur Aufstellung des Haushaltsplanes, soweit es sich um die Bereitstellung von Mitteln für Investitionen im Stadtteil handelt;
 - b) zur Planung, Errichtung, Benutzung und Betrieb, wesentlichen Änderung oder Aufhebung öffentlicher Einrichtungen unter anderem Hallen, Vereins- und Jugendräume, einschließlich Schulen;
 - c) zum Bau und wesentlicher Instandsetzung von Straßen und Wirtschaftswegen;
 - d) zur Aufstellung, wesentlichen Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen sowie zur Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch;
 - e) zur Veräußerung und zum Erwerb von Grundstücken im Stadtteil, sofern sie für den Stadtteil von besonderer Bedeutung sind;
 - f) zu Personalangelegenheiten der örtlichen Verwaltung.
- (3) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende, den jeweiligen Stadtteil betreffende Angelegenheiten zur selbstständigen Entscheidung übertragen:
 - a) Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Vergabebeschluss), soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt - nach Vorbereitung durch die städtischen Fachämter; sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss);

- b) Veräußerung von Wohnbaugrundstücken, die im Geltungsbereich eines gültigen Bebauungsplanes liegen, wenn der Wert (Grundstücksverkaufspreis, einschließlich Anliegerbeiträge) im Einzelfall nicht höher als 80.000 Euro ist – im Rahmen der vom Gemeinderat erstellten Grundsätze;
 - c) Verträge über die Nutzung von unbebauten Grundstücken, soweit sie nicht für öffentliche Zwecke benötigt werden, wenn der jährliche Pachtwert mehr als 9.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall beträgt;
 - d) die Ausgestaltung und Pflege des Ortsbildes, der Park- und Grünanlagen, der Sportanlagen, des Friedhofs und der Kinderspielplätze; im Rahmen der vom Gemeinderat erstellten Grundsätze;
 - e) Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken – im Einvernehmen mit dem Bürgermeister;
 - f) Angelegenheiten der Feuerwehrabteilungen und der Vereine im Rahmen der vom Gemeinderat erstellten Grundsätze.
- (4) Abs. 3 gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 GemO genannten Angelegenheiten sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister übertragen sind.
- (5) § 2 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 10

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO). Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

Die Neufassung der Hauptsatzung ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Gleichzeitig trat die bisherige Hauptsatzung vom 10.07.1979, zuletzt geändert am 30.11.1999 außer Kraft. Die Änderungssatzung 2013 trat am 01.08.2013 in Kraft; die Änderungssatzung 2016 am 01.03.2016; die Änderungssatzung 2021 am 01.11.2021. Die Änderungssatzung 2023 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt!

Oberndorf a.N., 27.12.2023

(gez.) Matthias Winter

Bürgermeister